

deutschen Antiquar ist da allerdings kaum etwas Neues zu lernen. Daß der Bouquinist den Kunden in seinem Laden nach Herzenslust stöbern und so wenig wie möglich durch Empfehlungen stören oder durch Anpreisungen mißtrauisch machen soll, kann sich auch der Sortimentsbuchhändler nicht genug zu Herzen nehmen, ebenso die Bitte, die Bücher, auch die antiquarischen, nicht durch Etiketts und plumpe Preisauszeichnungen zu verunzieren. (Gerade im deutschen Sortimentsbuchhandel wird hiergegen häufig in empörender Weise gesündigt, und dicke, unauslöschbare Bleistiftziffern und -Daten auf künstlerischen Buchumschlägen, Titelblättern und sogar Einbänden legen leider immer wieder Zeugnis davon ab, wie wenig der Sortimenter seine Ware achtet, zumal wenn sie als Konditions-Gut Eigentum des Verlegers bleibt. Bei dieser Gelegenheit sei aber auch eines andern Mißstandes Erwähnung getan, den anderseits manche Verleger auf dem Gewissen haben, indem sie zu Buchumschlägen ein so dunkles, oft sogar Glanz-Papier wählen, daß es dem Sortimenter, der für seine Preisauszeichnung gewöhnlich die Vorderseite des Umschlages benutzt, schlechterdings unmöglich ist, die betreffenden Bücher ordnungsgemäß auszuzeichnen.)

Mit Rücksicht auf die Antiquariatskataloge gibt Cims den Bouquinisten eine ganze Reihe guter und wohlgemeinter Ratschläge. Er geißelt vor allem die Unsitte vieler Antiquare, den unverhältnismäßig in die Höhe geschraubten Preis von zeitweilig gesuchten Werken durch Bemerkungen wie »selten, sehr gesucht, vergriffen« usw. zu begründen, zumal wenn diese Zusätze den Tatsachen durchaus widersprechen. Der Autor hebt die vorzügliche Redaktion einiger dieser Antiquariatskataloge hervor, so derjenigen von A. Claudin, die seit 20 Jahren unter dem Titel »Archives du bibliophile« erscheinen, und die von der bekannten buchhändlerischen Fachschriftstellerin Mme. Renée Pingrenon redigierten Kataloge der Firma A. Durel, die ebenfalls monatlich als »l'Intermédiaire des bibliophiles, libraries, amateurs« erscheinen. Er erklärt uns hierbei, daß die Journaltitel, die viele dieser Kataloge tragen, den Zweck haben, ihre Versendung zu dem in Frankreich erheblich billigeren Postsaß für Zeitschriften zu ermöglichen, was jedoch die Postbehörden bisher nur ausnahmsweise gestattet haben. Es ist verwunderlich, daß der Verfasser übrigens nicht gegen die große Einförmigkeit zu Felde gezogen ist, die zum mindesten neun Zehnteln der französischen Antiquariatskataloge eigen ist. Wir begegnen fast ohne Ausnahme den gleichen, typographisch gewöhnlich minderwertigen monatlichen Verzeichnissen in alphabetischer Anordnung — auch diese fehlt sehr oft, namentlich oder beinahe immer bei Auktionskatalogen — und nur selten ist der Inhalt irgendwie nach Literaturgattungen oder Wissenschaften gesondert. Zur Elite gehören bereits diejenigen Antiquare, die nach deutschem Vorbild Spezialkataloge herausgeben, wie z. B. Welter, Picard, Roustan, Clouzot, Lechevalier, Geuthner, Bougy, Dorbon. Auch kann ich Cims Ansicht, daß nur die 20 bis 30 Seiten starken Verzeichnisse Aussicht hätten, gelesen zu werden, »dickleibige« Antiquariatskataloge dagegen sofort in den Papierkorb wanderten, durchaus nicht teilen. Im Gegenteil scheint es mir plausibler, daß gerade solche dicken und deshalb vollständigeren Kataloge viel eher aufbewahrt werden, um im Bedarfsfalle nachgeschlagen werden zu können. Als bedauerliche Lücke erscheint es mir, daß der Autor auf das Auktionswesen, in Frankreich wohl das wichtigste Mittel zur Erwerbung antiquarischer Bücher, absolut nicht eingegangen ist, obwohl dessen Technik wenigstens dem Anfänger mancherlei Schwierigkeiten bietet und Mahnung zur Vorsicht und Mäßigung sehr angebracht wäre.

(Fortsetzung folgt.)

Jos. Thron.

Kleine Mitteilungen.

*** Zum Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes.** (Vgl. Nr. 164 d. Bl.; auch Nr. 107, 122, 131, 140, 141, 163.) — Der Zentralverband deutscher Industrieller hat an seine Mitglieder eine Umfrage gerichtet mit der Bitte, sich zu dem veröffentlichten Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes [Nr. 164 d. Bl.] zu äußern. Er bittet insbesondere, sich auch darüber äußern zu wollen, ob und inwieweit in der Industrie ein lebhaftes Bedürfnis nach gesetzlicher Regelung des Scheckverkehrs bestehe, sowie welche Stellung die Industrie zu der Bestimmung nehme, wonach nur Bankiers als Bezogene bezeichnet werden dürfen. Nach § 9 soll der Scheck, der innerhalb des Reichsgebiets ausgestellt und zahlbar ist, spätestens binnen 7 Tagen dem Bezogenen am Zahlungsorte zur Zahlung vorgelegt werden. Ein Widerruf des Schecks seitens des Ausstellers ist dem Bezogenen gegenüber nur nach Ablauf der sieben-tägigen Vorlegungsfrist wirksam. Nach dem Ablauf dieser Frist kann aber widerrufen werden, so daß der Scheck nach dieser Frist viel an seinem Wert verliert und nicht mehr geeignet ist weiter indossiert zu werden; auch kann aus einem nicht rechtzeitig vorgelegten Scheck kein Regress gegen den Aussteller und die Vorindossanten genommen werden, falls etwa der Scheck später nicht eingelöst wird. Der Zentralverband fragt auch, ob die sieben-tägige Frist nicht zu kurz bemessen sei.

In Österreich verboten. — Das I. k. Kreis- als Preßgericht in Eger hat mit dem Erkenntnis vom 25. Juli 1907, Pr. 53/7/1, die Weiterverbreitung des bei dem Buchhändler Hans Fink in Marienbad falsierten Buchs: »Meine Beziehungen zu Sr. Majestät Kaiser Wilhelm II., II. Teil, von Wilhelmine Emilie Elisabeth geschiedener Gräfin von Wedel-Bérard, Zürich, Verlag von Casar Schmidt«, wegen der Stellen von »genau so« bis »von Österreich«, Seite 156, und von »diese von« bis »Kaiserin wurde«, Seite 156 und 157, nach § 63 St.-G. verboten. (Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 173 vom 30. Juli 1907.)

Das I. k. Landes- als Preßgericht in Klagenfurt hat mit dem Erkenntnis vom 22. Juli 1907, Pr. VII 12/7, die Weiterverbreitung der von Johann Leon sen. in Klagenfurt unter Nr. 1246/II 1907 herausgegebenen Ansichtskarten, darstellend den Raiblersee und das an demselben gelegene Sperrfort samt seiner Umgebung, nach Artikel IX des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1863, verboten.

(Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 174 vom 31. Juli 1907.)

*** Kunstpflege in Bahnhöfen.** — Die neugegründete Monatschrift »Schwäbische Heimat«, die vom »Verein für ländliche Wohlfahrtspflege in Württemberg und Hohenzollern« herausgegeben wird, veröffentlicht unter vorstehender Überschrift einen Artikel, der an die dänische Einführung, die dortigen Bahnhöfe mit künstlerischem Bildschmuck zu versehen [vgl. Börsenblatt 1907, Nr. 33] anknüpft und daraus folgende, für die württembergischen Verhältnisse berechnete Nutzenanwendung zieht:

»Vor allem wäre nötig, das Übermaß von Plakaten zu vermeiden, die altgewordenen geschäftlichen zu entfernen und so unentstellte Wandflächen, nur Felder für Farben, herzustellen. Für Bildschmuck verwendet Dänemark 15000 K (16875 M). Die dänischen Bahnen betragen 1891 über 1980 km, die württembergischen Staatsbahnen haben 1907 rund 1960 km mit 555 Stationen I.—V. Klasse und Haltepunkten. Unsere großen Bahnhöfe brauchen keine gerahmten Bilder. Man könnte sie dort zwischen den vielen notwendigen Fahrplänen und amtlichen Bekanntmachungen doch nicht malerisch wirksam anbringen, und unter der lauten, eilig flutenden Menge des Publikums hätte auch der, der Zeit dazu hätte, nicht Ruhe und Stimmung, den Gehalt der Bilder sich wahrhaft zu erschließen. Zudem bietet die große Stadt andre Gelegenheiten, Bilder zu betrachten. Um so offenerer Platz aber für Steinzeichnungen und andre graphische Künste ist in den stillen, kleineren und kleinsten Bahnhöfen, draußen im Lande. Dort in den kleinern Ortschaften besitzt die Bahnverwaltung allgemein zugängliche und täglich besuchte Ausstellungsräume, die einzigen am Platz. Hier ist ein gegebenes und dankbares Feld für staatliches Wirken im Dienst der Kunst für alle, eine Aufgabe für die Staatsverwaltung, die in den Schulen durch ästhetische Einflüsse zu erziehen sucht. Die Landleute bringen hierher einen zur Auf-